



## **Vereinbarung**

**zwischen**

**dem Regionalverband Saarbrücken,  
vertreten durch den  
Regionalverbandsdirektor  
-nachfolgend „Jugendamt“ genannt-**

**und**

**dem Bistum Trier,  
vertreten durch den Generalvikar,  
Herrn Dr. Ulrich Graf von Plettenberg  
-nachfolgend „Träger“ genannt-**

**über**

**die Finanzierung der Inanspruchnahme der  
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung  
in der „Lebensberatung Saarbrücken“  
des Bistums Trier  
-nachfolgend „Beratungsstelle“ genannt-**

## **§ 1            Gegenstand**

Das Bischöfliche Generalvikariat Trier ist Träger der Beratungsstelle in 66111 Saarbrücken, Ursulinenstraße 67.

Die Vereinbarung regelt die förderungsfähigen Aufgaben der Beratungsstelle und die Förderung durch das Jugendamt im Sinne von § 74 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).

## **§ 2            Adressaten**

Adressaten der Leistungen der Beratungsstelle sind:

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die im Regionalverband Saarbrücken leben, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit und sexueller Orientierung.
- Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII).
- Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8 b Abs. 1 SGB VIII) und
- Geheimnisträger, denen in Ausübung ihrer Tätigkeit erhebliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind (§ 4 Abs. 2 KKG).

## **§ 3            Gesetzliche Grundlagen**

Im Wesentlichen werden die folgenden förderungsfähigen Leistungen des SGB VIII erbracht:

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 Abs. 1 und 2 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
- Beratung junger Volljähriger (§ 4 i.V. mit § 28 SGB VIII)
- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
- Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 2 KKG)

## **§ 4 Leistungen**

Mit Hilfe von wissenschaftlich erprobten Methoden sollen die Ursachen und aufrechterhaltenden Bedingungen von Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen erkannt, Veränderungen eingeleitet und begleitet werden. Eine weitere Aufgabe besteht darin, deren Auftreten vorzubeugen. Das Beratungsangebot soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Es soll die Krisenbewältigung unterstützen und insbesondere die Notwendigkeit von familienersetzenden Hilfen abwenden. Die Beratung ist Hilfe zur Selbsthilfe. Sie hat die selbstständige und verantwortliche Lebensgestaltung der Ratsuchenden zum Ziel.

Die Beratungsstelle arbeitet fachübergreifend mit anderen Institutionen zusammen, um kinder-, jugend- und familienfördernde Bedingungen und Strukturen weiter zu entwickeln. Vor dem Hintergrund der sozialräumlichen Entwicklung der Jugendhilfe im Regionalverband Saarbrücken führt die Beratungsstelle in Absprache mit dem Jugendamt Angebote der zugehenden Beratung, insbesondere in der Kindertagesbetreuung durch. Das Angebot der offenen Sprechstunde wird ausgeweitet auf mindestens zwei Kindertagesstätten und öffnet sich nach und nach auch für Eltern aus dem Stadtteil, deren Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Das Elterntraining „Liebevoll und kompetent“ wird einmal jährlich in einer Kindertagesstätte durch geführt. Die Auswahl und gegebenenfalls der Wechsel der Standorte und weitere Absprachen erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner.

In den Fällen, in denen das Jugendamt Hilfe zur Erziehung in Form von Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII für angezeigt hält, wird die Beratungsstelle diese Fälle mit Vorrang bearbeiten.

Im Übrigen gelten für die Leistungen die in § 3 genannten gesetzlichen Regelungen.

## **§ 5 Personelle Ausstattung**

Zur Sicherung eines angemessenen fachlichen Standards sind Fachkräfte aus den Berufsgruppen der Diplompsychologen/innen und Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen/innen im Team der Beratungsstelle beschäftigt.

Der Personalschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

Diplom Psychologin	1,00 Vollzeit
Diplom Sozialpädagoge	0,50 Vollzeit
Diplom Psychologin	0,77 Vollzeit
Diplom Psychologin	0,75 Vollzeit
Diplom Psychologin	0,50 Vollzeit
Verwaltungsstelle	1,00 Vollzeit

Der Träger verpflichtet sich im Falle von Personalwechsel zur Information an das Jugendamt. Dabei wird künftig eine Senkung der Personalkosten durch Erhöhung

des Anteils von Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeitern/innen bzw. Heilpädagogen/innen mit beraterisch therapeutischer Zusatzqualifikation anvisiert.

## **§ 6 Qualität der Leistung**

### *Multiprofessionelles Team:*

Um die Kompetenzen der unterschiedlichen Fachrichtungen zu nutzen, arbeiten die Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle eng zusammen. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass mehrere Fachkräfte mit einer Familie arbeiten.

### *Fortbildung und Supervision:*

Die Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen besuchen kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen und erhalten externe Supervision.

### *Niedrigschwelligkeit:*

Die Beratung ist für die Ratsuchenden ein niedrigschwelliges Leistungsangebot. Die Ratsuchenden können sich entsprechend § 36 a Abs. 2 SGB VIII unmittelbar an die Beratungsstelle wenden. Sie können auch von anderen sozialen Diensten vermittelt werden oder die angebotene Beratung über das Internet nutzen.

Die Beratungsstelle praktiziert ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren. Ihre Erreichbarkeit zu den üblichen Bürozeiten ist durch ein eigenes Sekretariat für den Bereich persönlicher Anmeldung sichergestellt. Es ist angestrebt, dass Ratsuchende in akuten Krisensituationen, in der Regel innerhalb einer Woche nach der Anmeldung, einen Termin erhalten. Der Anteil der Erstgespräche, die im Zeitraum von 4 Wochen stattfinden, soll 75 Prozent betragen.

### *Gebührenfreiheit:*

Für Beratungsleistungen werden keine Gebühren erhoben.

### *Vertrauensschutz:*

Die Tatsache der Inanspruchnahme der Beratungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

## **§ 7 Finanzierung**

Die Finanzierung der Beratungsstelle durch das Jugendamt erfolgt unter Beachtung der §§ 74 ff. SGB VIII.

Das Jugendamt fördert die Beratungsstelle in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung beträgt **206.000 €/ Jahr**,

sofern damit nicht mehr als 60 % der Gesamtkosten der Beratungsstelle (Personal- und Sachkosten) finanziert werden.

Grundlage sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD/ VKA). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD/ VKA höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertariflichen Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot). Im Bezug auf die Sachkosten sind die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

Die restlichen Kosten übernimmt der Träger als Eigenleistung im Sinne von § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII.

## **§ 8 Abrechnungsverfahren, Verwendungsnachweis und Prüfung**

Der Träger legt dem Jugendamt bis spätestens 01. April des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben vor. Gleichzeitig erhält das Jugendamt einen Sachbericht über die erbrachten Leistungen in kumulierter und anonymisierter Form.

Die zugehörigen Belege bewahrt der Träger über einen Zeitraum von fünf Jahren auf. Innerhalb dieser Frist steht dem Jugendamt das Recht zur Prüfung der Belege zu.

## **§ 9 Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt am **01.01.2018** in Kraft und hat eine Laufzeit von 3 Jahren **bis zum 31.12.2020**.

## **§ 10 Datenschutz**

Das Jugendamt ist gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII gegenüber den Kooperationspartnern verpflichtet, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicherzustellen. Dazu verpflichtet sich die Beratungsstelle ihrerseits über ihre eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus, die Vorschriften der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu beachten. Neben der Verpflichtung auf die Zweckbindung der Daten und die Geheimhaltung sind bei automatischer Verarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 78 a SGB X zu treffen. Der Datenschutzbeauftragte des Jugendamtes ist berechtigt, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Beratungsstelle zu kontrollieren. Der freie Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten ist ihm zu gewähren.

## **§ 11 Freundschaftsklausel**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich bei Problemen mit der Umsetzung des Vertrages umgehend gegenseitig zu informieren.

## **§ 12            Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Saarbrücken.

## **§ 13            Salvatorische Klausel**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Für den Regionalverband Saarbrücken

Für das Bistum Trier

Saarbrücken, den

Trier, den

---

Peter Gillo  
Regionalverbandsdirektor

---

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg  
Ständiger Vertreter des  
Diözesanbischofs